

Einkaufsbedingungen der SEALAPP GmbH (nachfolgend SEALAPP genannt)

1. Gültigkeit

Für alle von SEALAPP bestellten Lieferungen und Leistungen aus Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträgen gelten ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt; dies gilt auch für Vertragsbedingungen auf Auftragsbestätigungsformularen des Lieferanten. Ein Schweigen seitens SEALAPP gegenüber derartigen Bedingungen oder Teilen davon gilt nicht als Zustimmung. Etwaige Abweichungen und Ergänzungen zu den vorliegenden SEALAPP Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form erstellt sind und beidseitig rechtswirksam mit Unterschrift bestätigt sind

2. Bestellung und Vertragsabschluss

Nur schriftlich von SEALAPP erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen benötigen zu ihrer Wirksamkeit eine schriftliche Bestätigung. Soweit schriftliche Bestellungen oder Bestelländerungen seitens SEALAPP über EDV-Systeme erstellt werden, sind diese Erklärungen auch ohne Unterschrift von SEALAPP gültig.

Nimmt der Lieferant eine Bestellung von SEALAPP nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen an, so ist SEALAPP zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an.

3. Bestellunterlagen, Modelle, Werkzeuge etc.

An Mustern, Modellen, Werkzeugen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen und Dateien, die SEALAPP dem Lieferanten zur Verfügung stellt, behält sich SEALAPP die Eigentums-, gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor. Sie unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke gebraucht werden. Ohne Mehrkosten für SEALAPP sind sie sorgfältig aufzubewahren und zu versichern. SEALAPP kann jederzeit die sofortige Rückgabe verlangen.

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Der angegebene Liefertermin ist der Tag, an dem der Liefergegenstand bei der von SEALAPP benannten Empfangsstelle eintreffen muss bzw. die Leistung erbracht sein muss.

Etwaig drohende Terminverzögerungen sind unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung befreit nicht von rechtlichen Verpflichtungen.

Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von dem Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so ist SEALAPP im Fall von Fixterminen sofort – ansonsten nach dem ergebnislosen Ablauf einer von SEALAPP erklärten angemessenen Nachfrist – berechtigt nach eigener Wahl: Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche.

Auf das Ausbleiben notwendiger von SEALAPP zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erhalten hat.

Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Falls zum Lieferumfang auch eine Dokumentation gehört, so sind auch diese Unterlagen fristgerecht zu liefern. Andernfalls behält sich SEALAPP nach eigenem Ermessen ein Recht zur Vornahme von Teilzahlungen vor.

Bei eventuell vereinbarten Konventionalstrafen bleiben Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung unberührt.

Bei früherer Lieferung als vereinbart ist SEALAPP nach eigener Wahl berechtigt, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers vorzunehmen oder die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Verkäufers einzulagern. Im letzteren Falle ist SEALAPP berechtigt, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

5. Versand

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung verpackt und versichert frei Haus Empfangsstelle zu erfolgen. Die Anlieferungszeiten sind zu beachten.

Jeder Sendung ist stets ein Lieferschein beizufügen. Alle Schriftstücke wie Lieferschein, Lieferanzeige, Frachtbrief, Packzettel u. Ä., müssen die vollständigen Bestell- und Materialnummern der SEALAPP tragen. Der Lieferant trägt das Risiko des Lieferverzugs, wenn durch das Fehlen dieser Angaben die Bearbeitung bei SEALAPP nicht rechtzeitig erfolgen kann.

Muss der Lieferant zur Vermeidung oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, so trägt er allein die Mehrkosten.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf SEALAPP über, sobald die Lieferung an der vereinbarten Empfangsstelle ordnungsgemäß und vollständig übergeben ist.

7. Sach- und Rechtsmängel

Unabhängig von einer übernommenen Garantie sichert der Lieferant zu, dass der Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Er haftet dafür, dass der Liefergegenstand bei Anlieferung die vereinbarte Beschaffenheit und die zugesicherten Eigenschaften hat sowie dem neuesten Stand der Technik, den Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften und den üblichen technischen Normen (z. B. DIN, VDE) entspricht. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.

Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei der SEALAPP Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend. SEALAPP ist berechtigt, Qualitätsprüfungen im Werk des Lieferanten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme, längstens 30 Monate nach Anlieferung. Eingegangene Ware wird von SEALAPP im normalen Geschäftsgang auf Mängel untersucht. Offensichtliche Mängel werden dem Lieferanten ohne Verzug (max. 14 Tage) mitgeteilt. Nicht offensichtliche Mängel können innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche jederzeit nach Entdeckung mitgeteilt werden.

Der Lieferant haftet für Sachmängel im Rahmen der nachstehenden Regelungen verschuldensunabhängig. Weist der Liefergegenstand im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs einen Sachmangel auf, kann SEALAPP Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt wahlweise durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant. Hat der Lieferant einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, kann SEALAPP den Mangel selbst beseitigen oder beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung, und das Rückgriffsrecht nach §§ 478 f. BGB bleiben vorbehalten.

Für ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu. Weisen mehr als 10% der Ware einer Lieferung Mängel auf, so ist SEALAPP berechtigt, die ganze Lieferung ohne Prüfung der übrigen Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzuweisen. Annahme und Bezahlung der Ware durch SEALAPP bedeutet nicht, dass SEALAPP die Ware als mangelfrei anerkennt.

Für Rechtsmängel haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

8. Versicherungen

Der Lieferant erklärt, dass er über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügt. Auf Verlangen ist er bereit, eine entsprechende Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

9. Rechnungen

Rechnungen dürfen keinesfalls der Sendung beigelegt sein. In der Rechnung sind sämtliche Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen vereinbart waren.

10. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise exkl. Mehrwertsteuer frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Versicherung.

11. Zahlungsbedingungen

Soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Zahlung der Rechnungen des Lieferanten nach vorheriger vollständiger und mangelfreier Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder in 30 Tagen netto.

Ist Teilzahlung vereinbart, so sind für alle Teilbeträge, die vor der Lieferung geleistet werden, vom Lieferanten mit der Zahlungsanforderung selbstschuldnerische, unwiderrufliche und unbefristete Bankbürgschaften mit dem Vermerk „auf erste Anforderung von SEALAPP inkl. Mehrwertsteuer zu überweisen“ vorzulegen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung des Liefergegenstands keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er stellt SEALAPP von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei und erstattet alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen.

13. Produkt- und Produzentenhaftung

Sofern der Lieferant für einen Produkt- oder Produzentenschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SEALAPP insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Verantwortungsbereich gesetzt ist. Soweit wegen eines solchen Schadens Rückrufmaßnahmen geboten sind, ist der Lieferant entsprechend zur Erstattung der dafür erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Andere Ansprüche seitens SEALAPP bleiben unberührt.

14. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten, gleich welcher Form, werden nicht anerkannt.

15. Beistellungen

Im Falle der Verarbeitung von Ware, die SEALAPP dem Lieferanten beistellt, behält SEALAPP das Eigentum bzw. Miteigentum an der beigelegten Ware. Beistellgut wird vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt und vor Schäden bewahrt. Bei Beschädigung des Beistellguts muss der Lieferant kostenfrei Ersatz leisten.

16. Insolvenz des Lieferanten

Wird über das Vermögen des Lieferanten die Durchführung eines Insolvenzverfahrens beantragt, ist SEALAPP berechtigt, 10% der Auftragssumme bis zum Ablauf der Verjährungsfrist als Sicherheit für Mängelansprüche einzubehalten. Außerdem ist SEALAPP in diesem Fall berechtigt, für den noch nicht erfüllten Teil der Bestellung vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Modelle, Beistellgut oder sonstiges Eigentum von SEALAPP sind sofort auf Anforderung freizugeben.

17. Exportkontrolle

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, der SEALAPP GmbH alle zur Beachtung von Export- und Re-Exportvorschriften maßgeblichen Informationen und Auskünfte über Zusammensetzung und Herkunft der von ihm gelieferten Waren zur Verfügung zu stellen, soweit diese Informationen zur Einhaltung der Exportkontrollvorschriften notwendig sind. Eine ihm bekannte Erfassung seiner Güter in den Güterlisten der EU, Deutschlands oder der USA sind von ihm, auch ohne dass SEALAPP GmbH danach fragt, mitzuteilen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Unterhaching. Als Gerichtsstand wird innerhalb des gesetzlichen Rahmens München vereinbart. SEALAPP kann Ansprüche nach seiner Wahl auch am Sitz des Lieferanten gerichtlich geltend machen.

19. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechts (CISG). Jede Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen gilt für sich allein (§ 139 BGB).

Unterhaching, Januar 2021